

Lösungsskizze Fall 14–16 (§§ 223 ff.)

Fall 14

Strafbarkeit des A

A. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1

Tötungsvorsatz (-)

B. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 3, 4, 5 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlempfinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.¹

Hier: massive Verletzungshandlungen die zu Platzwunde und heftigen Schmerzen führte (+)

b) Gesundheitsschädigung

Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften (pathologischen) Zustands. Krankhaft ist jeder Zustand, der nachteilig vom Normalzustand abweicht.²

Hier: Platzwunde erfordert Heilungsprozess; extreme Kopfschmerzen (+)

c) Gefährliches Werkzeug (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB)

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art der Verwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen zuzufügen.³

(1) Anknüpfungspunkt *Faustschlag*

(-), die bare Faust stellt schon nach dem natürlichen Wortsinn kein „Werkzeug“ dar (ganz h.M.).⁴

(2) Anknüpfungspunkt *Pissoir*

(P) Umfasst der Werkzeugbegriff auch **unbewegliche** Gegenstände?

e.A.: Auch unbewegliche Gegenstände können Werkzeuge sein.⁵

Arg.: Unbewegliche Gegenstände können so gefährlich wie bewegliche sein.

¹ Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1, 44. Aufl. 2020, Rn. 210.

² Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1, 44. Aufl. 2020, Rn. 219.

³ SK/Wolters, 9. Aufl. 2017, § 224 Rn. 15.

⁴ Dazu etwa Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 14 Rn. 36

⁵ Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 14 Rn. 39.

Es macht keinen Unterschied, ob das Werkzeug zum Opfer geführt wird oder das Opfer zum Werkzeug.

Opferschutz

Rspr.: Nur bewegliche Gegenstände sind Werkzeuge.⁶

Arg.: Der allgemeine, natürliche Wortsinn des Begriffs Werkzeug umfasst nur bewegliche Gegenstände. Den Begriff weiter auszulegen, wäre ein Verstoß gegen das Analogieverbot (Art. 103 Abs. 2 GG).

Strafbarkeitslücke entsteht nicht, da in schweren Fällen § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB („lebensgefährdende Behandlung“) eingreift.

Hier überzeugt das Wortlautargument (a.A. selbstverständlich vertretbar).

(3) Anknüpfungspunkt *Stollen*

Ob vom Täter getragene Schuhe gefährliche Werkzeuge sind, entscheidet sich je nach Fallumständen. Kriterien sind etwa die Art des Schuhs, die Art der Anwendung und die betroffenen Körperteile.⁷

Hier (+), in der konkreten Situation waren die gegen O gerichteten Stollen dazu geeignet, diesem erhebliche Verletzungen zuzufügen.

d) Hinterlistiger Überfall (§ 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB)

Überfall ist ein plötzlicher, unerwarteter Angriff, auf den sich das Opfer nicht vorbereiten kann (Überraschungsmoment). *Hinterlistig* ist ein Überfall, wenn der Täter in planmäßiger Verdeckung seiner wahren Absichten vorgeht, um dadurch dem Opfer die Abwehr zu erschweren (Täuschungsmoment).⁸

Das Merkmal des hinterlistigen Überfalls weist Ähnlichkeiten mit der Heimtücke i.S.d. § 211 Abs. 2 StGB auf, ist aber enger: Ein bloßes Ausnutzen des Überraschungsmoments genügt nicht.

Hier (-), A hatte O überfallen, dabei aber nur das Überraschungsmoment auf seiner Seite; der Einsatz einer List ist nicht ersichtlich.

Zur Erinnerung an die vergangene Stunde (Fall 13): Anders ist etwa der Fall zu beurteilen, in dem der Täter nicht nur das Überraschungsmoment ausnutzt, sondern dem Opfer auflauert.⁹

⁶ BGH NStZ 1988, 361, 362.

⁷ Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 14 Rn. 31.

⁸ Fischer StGB, 68. Aufl. 2021, § 224 Rn. 22.

⁹ Siehe etwa BGH NStZ 2005, 40.

e) gemeinschaftliche Begehung mit einem anderen Beteiligten (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB)

Anknüpfungspunkt: *Tatbeitrag des B*

(P) anderer „**Beteiligter**“: Muss der andere **Mittäter** sein oder genügt die **bloße Teilnahme**?

→ Inzidente Abgrenzung Mittäterschaft/Beihilfe erforderlich

Hier Beihilfe (§ 27 StGB), denn B hatte keine Tatherrschaft und hatte keinen gemeinsamen Tatplan mit A vereinbart. Das Unwissen des Haupttäters von der Beihilfehandlung ist unschädlich.

e.A.: Der andere muss gerade Mittäter i.S.v. § 25 Abs. 2 StGB sein.¹⁰

Arg.: Nur wenn der andere Mittäter ist, ist die Begehungsweise für das Opfer besonders gefährlich.

Der Begriff „gemeinschaftlich“ in § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB weist auf Mittäterschaft hin (vgl. Legaldefinition des Mittäters in § 25 Abs. 2 StGB).

h.M.: Der andere kann auch lediglich Teilnehmer sein.¹¹

Arg.: „Beteiligte“ (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB) umfassen nach § 28 Abs. 2 StGB Täter und Teilnehmer.

Opferschutz

Die h.M. überzeugt: Ratio des § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB ist insbesondere die aus dem gemeinsamen Agieren mehrerer Personen resultierende erhöhte Gefährdung des Opfers. Eine solche erhöhte Gefährdung kann aber auch dann eintreten, wenn es sich bei einem der Beteiligten um einen Gehilfen handelt.¹²

(P) Fraglich ist, welche weiteren Anforderungen an eine „**gemeinschaftliche**“ Begehung i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB zu stellen sind.

Nach überwiegender Auffassung ist für eine gemeinschaftliche Begehung i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB erforderlich, dass mindestens 2 Personen – unabhängig von der Beteiligungsform (siehe dazu bereits oben) – am Tatort einverständlich zusammenwirken.¹³

Hier: A wusste nichts von dem Beitrag des B, es liegt daher kein *einverständliches* Zusammenwirken vor.

Daher nach h.A. **§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB (-)**

¹⁰ NK/Paeffgen/Böse, 5. Aufl. 2017, § 224 Rn. 24.

¹¹ MüKo/Hardtung, 3. Aufl. 2017, § 224 Rn. 35.

¹² MüKo/Hardtung, 3. Aufl. 2017, § 224 Rn. 35.

¹³ Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 14 Rn. 46.

Zur Vertiefung:

(1) Strittig ist, ob für ein einverständliches Zusammenwirken auch eine psychische Beihilfe bzw. eine Anstiftung ausreicht.¹⁴ Dagegen spricht der Strafgrund: Dieser liegt in der erhöhten Gefährlichkeit des Angriffs für das Opfer, da dieses durch die Zahl der Angreifer eingeschüchtert und in seinen Verteidigungsmöglichkeiten gehemmt wird. Das ist nicht der Fall, wenn der Beteiligte keine Bereitschaft zum Eingreifen erkennen lässt.¹⁵

(2) O hatte außerdem keine Kenntnis vom Tatbeitrag des B, sodass sich ein weiteres Problem stellt: Muss das **Opfer** den Beitrag des anderen Beteiligten kennen?

Nach **e.A.** muss das Opfer um die gemeinschaftliche Begehung wissen.¹⁶ Dies ist aber oftmals auch unproblematisch der Fall, da die h.M. ohnehin ein einverständliches Zusammenwirken der Täter am Tatort verlangt.

Arg.: Nur die verschärfte Bedrohungslage, die vom Opfer auch gefühlt wird (Einschüchterungswirkung), macht die Qualifikation des § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB aus.

Laut **h.M.** kommt es auf ein solches Wissen des Opfers nicht an.¹⁷

Arg.: Die Qualifikation des § 224 StGB erschöpft sich in der Gefährlichkeit der Tatbegehung als solcher.

f) Lebensgefährdende Behandlung (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB)

Anknüpfungspunkt: Der Stoß des O auf das Pissoir

(P) abstrakte oder konkrete Lebensgefahr erforderlich?

h.M.: **abstrakte Gefahr**, d.h. Handlungsweise, die nach den *konkreten Umständen generell geeignet* ist, das Leben des Opfers zu gefährden.¹⁸

Arg.: Systematik: Unrechtsgehalt entfernt sich ansonsten zu weit von den anderen Qualifikationsmerkmalen des § 224 Abs. 1 StGB.

Wenn man eine konkrete Lebensgefährdung verlangt, kann die Abgrenzung zu Fällen versuchten Totschlags schwierig sein.

¹⁴ Dazu Küper/Zopfs Strafrecht BT, 10. Aufl. 2018, Rn. 97.

¹⁵ Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1, 44. Aufl. 2020, Rn. 236.

¹⁶ NK/Paeffgen/Böse, 5. Aufl. 2017, § 224 Rn. 25a.

¹⁷ BGH NStZ 2006, 572 f.

¹⁸ Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 14 Rn. 50; Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1, 44. Aufl. 2020, Rn. 238.

Opferschutz

Eine abstrakte Lebensgefahr kann hier angenommen werden: Ein massiver Schlag des Kopfes gegen eine harte Oberfläche ist jedenfalls generell geeignet, das Leben zu gefährden (Gefahr von Schädelbruch, Blutgerinnsel usw.).

a.A.: konkrete Lebensgefahr, d.h. Handlungsweise die *konkret lebensgefährdend* war.¹⁹

Arg.: Nur dieses besondere Unrecht wird der Qualifikation der Körperverletzung mit erhöhtem Strafraum gerecht.

Auch eine konkrete Lebensgefährlichkeit der Handlung kann hier bejaht werden. Denn laut Sachverhalt kam O nur wie „durch ein Wunder“ mit einer Platzwunde davon. Dass im Ergebnis „nur“ eine Platzwunde vorliegt, ist insofern irrelevant, da es auch nach der Mindermeinung nicht auf einen konkreten lebensgefährdenden *Erfolg*, sondern auf die Gefährlichkeit der *Behandlung* ankommt.

Ein weiterer Anknüpfungspunkt für eine lebensgefährdende Behandlung könnten die nachfolgenden Tritte des A sein. Zumindest bei kräftigen Tritten gegen den Oberkörper könnte eine abstrakte Lebensgefahr angenommen werden.²⁰ Der Sachverhalt verhält sich dazu nicht ganz eindeutig.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. Körperverletzung und Gesundheitsschädigung als solcher (+)

b) Vorsatz bzgl. des Einsatzes eines gefährlichen Werkzeugs (+)

c) Vorsatz bzgl. einer das Leben gefährdenden Behandlung

(P) Maßstab: Nach der **Rspr.** genügt die Kenntnis der *Umstände*, aus denen sich die allgemeine Lebensgefährlichkeit ergibt.²¹ Nach **a.A.** muss der Vorsatz auch die Bewertung als lebensgefährlich erfassen (es genügt danach also keine Kenntnis der Umstände).²² Hier kann wohl auch nach der letztgenannten Ansicht ein Vorsatz bejaht werden: Denn bei lebensnaher Betrachtung musste A davon ausgehen, dass ein massiver Schlag mit dem Kopf gegen eine harte Oberfläche jedenfalls *generell* geeignet ist, das Leben zu gefährden (a.A. vertretbar, insbesondere wenn man mit der oben geschilderten Mindermeinung eine *konkret* lebensgefährdende Behandlung verlangt).

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

¹⁹ NK/Paeffgen/Böse, 5. Aufl. 2017, § 224 Rn. 28. Vgl. zu diesem Standardproblem die recht ausführliche und empfehlenswerte Darstellung von Küper/Zopfs Strafrecht BT, 10. Aufl. 2018, Rn. 101 ff.

²⁰ Vgl. BGH NStZ 2008, 686; weiterführend Heinke NStZ 2010, 119.

²¹ BGH NJW 1990, 3156.

²² Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1, 44. Aufl. 2020, Rn. 240.

C. Ergebnis

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 5 StGB strafbar gemacht.

Wegen des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Tathandlungen besteht Handlungs- und Tateinheit (§ 52 StGB).

Strafbarkeit des B

A. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5, 27 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorsätzliche, rechtswidrige **Haupttat**: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 StGB (s.o.)

b) Hilfeleisten

(+), B hat durch sein Verhalten die fortgesetzte Körperverletzung des O zumindest begünstigt.

Eine echte Kausalität der Beihilfehandlung ist nach der Rechtsprechung nicht erforderlich, es genügt, wenn die Handlung die Haupttat irgendwie gefördert hat.²³ Auch nach der Literatur ist nur eine Art „Verstärkerkausalität“ erforderlich,²⁴ die hier wohl vorliegt, weil infolge der Beihilfehandlung die Gefahr ausgeschlossen war, dass A durch Dritte gestört wurde.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. Haupttat

Anknüpfungspunkt: *Die Vorstellung des B, O werde von A seine gerechte Strafe empfangen.*

(P) Wie konkret muss der Vorsatz des Gehilfen in Bezug auf die Haupttat sein?

Nach Rspr. und h.A. genügt, dass der Gehilfe den **wesentlichen Unrechtsgehalt** der Haupttat erfasst.²⁵ Daraus folgt, dass der Gehilfe die Tat nur in ihren groben Zügen kennen muss. Eine Zurechnung qualifizierender Merkmale kommt gleichwohl nur in Betracht, wenn sich sein Vorsatz darauf bezieht (etwa Kenntnis, dass Haupttäter qualifizierende Gegenstände mit sich führt²⁶).

²³ BGH NJW 2007, 384, 388.

²⁴ Dazu Rengier Strafrecht AT, 12. Aufl. 2020, § 45 Rn. 92 ff., der zurecht darauf hinweist, dass zwischen den Meinungen im Ergebnis oft kein Unterschied besteht.

²⁵ Vgl. Rengier Strafrecht AT, 12. Aufl. 2020, § 45 Rn. 115 ff.

²⁶ BeckOK/Kudlich, 49. Edition 2021, § 27 Rn. 20.

Hier hatte B jedenfalls Kenntnis von den Tritten mit den Schuhen. Es liegen allerdings keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er auch die Möglichkeit einer lebensgefährdenden Behandlung durch den Stoß gegen das Pissoir in Betracht zog.

Vorsatz daher allein bzgl. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB (+)

*Hat man oben eine lebensgefährdende Behandlung **wegen der Tritte durch A** bejaht, kann insoweit auch ein Vorsatz des B angenommen werden. Dann läge im Ergebnis eine Beihilfe auch zu § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB vor.*

b) Vorsatz bzgl. Hilfeleisten (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich wegen Beihilfe zur gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 27 StGB strafbar gemacht.

Fall 15

Erster Tatkomplex: Angriff auf K

A. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB durch Zuschlagen der Tastenklappe

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperliche Misshandlung

(+) Bruch der Finger beeinträchtigt die körperliche Unversehrtheit sowie das Wohlbefinden erheblich.

b) Gesundheitsschädigung

(+) gebrochene Finger stellen zugleich einen pathologischen Zustand des Körpers dar.

c) Gefährliches Werkzeug (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB)

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und Art der Verwendung konkret geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen zuzufügen.

Hier: Der Tastendeckel kann ohne weiteres gerade in der konkreten Verwendung durch A zu schweren Brüchen – wie erfolgt – führen. (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) **Vorsatz** bzgl. Körperverletzung und Gesundheitsschädigung als solcher (+)

b) **Vorsatz** bzgl. des Einsatzes eines gefährlichen Werkzeugs (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

B. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB durch Zuschlagen der Tastenklappe

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) **Körperliche Misshandlung/Gesundheitsschädigung (+)**

b) **Besondere Folge der Tat (§ 226 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB)**

Anknüpfungspunkt: *Versteifung des kleinen linken Fingers*

Glied ist nach h.M. jedes äußerliche Körperteil, das eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus hat und mit dem Körper durch ein Gelenk verbunden ist.²⁷ Das ist bei einem Finger der Fall.

Nach anderer Ansicht werden auch Körperteile erfasst, die nicht durch ein Gelenk mit dem Körper verbunden sind (z.B. Ohr). Nach noch weitergehender Ansicht sind sogar auch nicht nur äußerliche Körperteile, sondern auch innere unter „Glieder“ zu subsumieren (z.B. Niere).²⁸ Dies wird hier nicht relevant.

Wichtig ist ein Glied, das für das Leben eines Menschen von erheblicher Bedeutung ist.

(P) Wird die Wichtigkeit des Körperglieds **generell** oder **individuell** (d.h. mit Rücksicht auf das konkrete Opfer) beurteilt?

(1) Nach **älterer Rspr.** sind nur solche Glieder „wichtig“, die für den Gesamtorganismus sowie das Leben eines *jeden Menschen* von Bedeutung sind.²⁹

Demnach bei kleinem Finger Wichtigkeit (-)

²⁷ Lackner/Kühl/Kühl, 29. Aufl. 2018, § 226 Rn. 3.

²⁸ Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 15 Rn. 8 f.

²⁹ RGSt 62, 161 f.

Arg.: Für eine individuelle Betrachtung findet sich im Wortlaut von § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB keine Stütze: dort heißt es wichtiges Glied „des“ Körpers und nicht des Körpers „der verletzten Person“.

Folgen, die das Opfer in seinem Beruf treffen, sind regelmäßig leichter zu beherrschen (Umschulung, Wechsel des Arbeitsplatzes usw.).

(2) Nach **a.A.** soll die gesamte Individualität des Opfers, insbesondere auch sein Beruf in die Beurteilung einfließen.³⁰

Demnach bei Klavierlehrer Wichtigkeit (+)

Arg.: § 226 Abs. 1 StGB will vor besonders einschneidenden, die Lebensqualität des Opfers gravierend beeinträchtigenden Folgen der Tat schützen, dazu zählen auch (und gerade) berufliche Auswirkungen.

(3) Nach vermittelnder Ansicht sowie **neuerer Rspr.** sind individuelle Merkmale des Opfers zu berücksichtigen, soweit sie „körperlich“ sind (z.B. Opfer ist Linkshänder). Außerkörperliche Merkmale (z.B. Beruf) bleiben dagegen außer Betracht.³¹

Demnach hier Wichtigkeit (-)

Arg.: Körperliche Eigenheiten nicht zu berücksichtigen, widerspräche dem heutigen Verständnis eines gleichberechtigten Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher körperlicher Beschaffenheit.

Hier wird der h.A. gefolgt → besondere Folge i.S.d. § 226 Abs. 1 StGB (-) (a.A. vertretbar)

2. Zwischenergebnis: Objektiver Tatbestand (-)

Hinweis: Falls man mit Ansicht (2) die besondere Folge bejaht, genügt nach § 18 StGB bezüglich der Verursachung der Tatfolge (nicht der Tathandlung!) Fahrlässigkeit. Zum Prüfungsaufbau in diesem Fall siehe das Schema in der Datei „Prüfungsschemata §§ 224, 226, 231 StGB“. Hier handelte A freiwillig sogar mit dolus eventualis.

II. Ergebnis

A hat sich nicht gem. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

C. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB durch Abschneiden der Haare

I. Tatbestand

³⁰ Lackner/Kühl/Kühl, 29. Aufl. 2018, § 226 Rn. 3.

³¹ BGH NJW 2007, 1988. Allerdings hat der BGH sich hier nicht ausdrücklich gegen die Ansicht unter (2) ausgesprochen, vgl. zur weiteren Entwicklung der Rspr. Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 15 Rn. 12

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperliche Misshandlung

(+) Abschneiden der Haare ist eine Substanzeinbuße des Körpers und somit eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit; diese ist auch mehr als nur unerheblich.

b) Gesundheitsschädigung (-)

c) Begehung mittels eines gefährlichen Werkzeugs (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB)

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und Art der Verwendung konkret geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen zuzufügen.

Eine scharfe Schere ist **abstrakt** ohne Weiteres geeignet, erhebliche körperliche Verletzungen zu erzeugen. Hier wird die Schere jedoch bloß zum Abschneiden der Haare verwendet. Dies ist zwar eine Körperverletzung, jedoch nicht als erhebliche körperliche Verletzung anzusehen. Trotz ihrer abstrakten Gefährlichkeit wurde die Schere hier also **nicht konkret** gefährlich verwendet.

Somit: (-)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz bzgl. Körperverletzung (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

D. Konkurrenzen

Wegen des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Tathandlungen besteht Handlungs- und Tateinheit (§ 52 StGB) zwischen der gefährlichen Körperverletzung und der Körperverletzung durch das Abschneiden der Haare.

Zweiter Tatkomplex: Angriff auf F

A. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperliche Misshandlung

Der Säureangriff beeinträchtigt die körperliche Unversehrtheit sowie das Wohlbefinden erheblich.

b) Gesundheitsschädigung

Der Angriff verursachte auch einen krankhaften Zustand (indiziert durch Notwendigkeit ärztlichen Eingreifens).

c) Beibringung von Gift (§ 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB)

Gift ist jeder organische oder anorganische Stoff, der unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu beeinträchtigen und erhebliche Verletzungen hervorzurufen vermag.³²

Bei hochkonzentrierte Salzsäure (+)

Beibringung meint das Herstellen einer Verbindung zwischen Gift und Körper, sodass sich die gesundheitsschädigende Wirkung konkret entfalten kann.³³

(P) Genügt für das Beibringen auch das äußere Auftragen oder muss die Wirkung des Gifts vom Körperinneren ausgehen?

e.A.: Das äußere Auftragen wird vom Begriff des Beibringens nicht umfasst.³⁴

Arg.: klare Abgrenzung zum gefährlichen Werkzeug nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB, das ebenfalls von außen auf das Opfer einwirkt.

Die besondere Gefahr, die die Qualifikation des § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB ausmacht, ist die Wirkung von innen. Eine rein äußerliche Anwendung ist für das Opfer in der Regel leichter zu beherrschen.

a.A.: Es macht keinen Unterschied, ob der gesundheitsschädliche Stoff außen oder innen angebracht wird.³⁵

Arg.: Der Begriff „Beibringen“ enthält insoweit keine Beschränkung auf eine rein innere Anwendung.

Opferschutz.

Mit letzter Meinung (+) (a.A. gut vertretbar).

d) Gefährliches Werkzeug (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB)

Vom Werkzeugbegriff sind auch flüssige Substanzen umfasst. Die Wirkungsweise des gefährlichen Werkzeugs muss nicht mechanisch/physisch sein, es kann auch chemisch wirken. Wegen seiner Beschaffenheit und in ihrer Anwendung war die hochkonzentrierte Salzsäurelösung für F gefährlich.

→ (+)

³² SK/Wolters, 9. Aufl. 2017, § 224 Rn. 9.

³³ SK/Wolters, 9. Aufl. 2017, § 224 Rn. 10.

³⁴ NK/Paeffgen/Böse, 5. Aufl. 2017, § 224 Rn. 10.

³⁵ BGH NSTZ-RR 2018, 209; Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 14 Rn. 20.

Bejaht man, wie hier, die Tatvariante Beibringen von Gift, verdrängt § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 als lex specialis § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2.³⁶

e) Lebensgefährdende Behandlung (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB)

(+)/(–), je nach Menge und Konzentration kann der Kontakt mit Salzsäure eine abstrakte Lebensgefährdung bewirken.

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. Körperverletzung und Gesundheitsschädigung als solcher (+)
- b) Vorsatz bzgl. des Einsatzes eines gefährlichen Werkzeugs (+)
- c) Vorsatz bzgl. einer das Leben gefährdenden Behandlung

Dolus eventualis bezüglich der Umstände, die zur abstrakten Lebensgefährlichkeit führen, reicht nach Rspr. aus; die Herbeiführung einer Lebensgefahr muss nicht erfasst sein (str., s. Fall 13)

Hier je nach Entscheidung bezüglich der abstrakten Lebensgefährlichkeit (+)/(–)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht.

B. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, Nr. 3 Var. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB

0. Vorprüfung

Eine besondere Folge im Sinne von § 226 Abs. 1 StGB ist nicht eingetreten.

Der Versuch der schweren Körperverletzung (Versuch eines erfolgsqualifizierten Delikts) ist strafbar gemäß §§ 226 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3, Abs. 2, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB.

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

A wollte F durch die Körperverletzung ihres Sehvermögens berauben (§ 226 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB). Er handelte absichtlich i.S.v. § 226 Abs. 2 Alt. 1 StGB. Bei Verätzungen gerade im Gesicht ist zudem von einer Entstellung auszugehen (§ 226 Abs. 1 Nr. 3. Var. 1 StGB), bezüglich dieser hatte A zumindest dolus directus 2. Grades. Er handelte also wissentlich i.S.v. § 226 Abs. 2 Alt. 2 StGB.

2. Unmittelbares Ansetzen

³⁶ Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 14 Rn. 23.

(+) A hat die Tat komplett ausgeführt.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich wegen Versuchs einer schweren Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, Nr. 3 Var. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

C. Konkurrenzen

I. Zwischen der gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB und der versuchten schweren Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, Nr. 3 Var. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB besteht Handlungs- und Tateinheit.

II. Zur Klarstellung und zur vollen Ausschöpfung des Unrechtsgehalts tritt §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB hier nicht hinter §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB zurück. Es besteht Idealkonkurrenz (§ 52 StGB).

Gesamtkonkurrenzen

Die tateinheitliche Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung des K steht mit den gegen F begangenen Straftaten des A in Handlungsmehrheit (Realkonkurrenz, § 53 StGB).

Fall 16

Strafbarkeit des B

A. § 231 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Schlägerei

Schlägerei ist eine tätliche Auseinandersetzung zwischen mindestens drei aktiv beteiligten Personen.³⁷

Hier (+), Massenschlägerei.

³⁷ Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 18 Rn. 3.

b) Beteiligung

Täterschaftlich beteiligt ist jeder, der an der Auseinandersetzung aktiv teilnimmt. Dies erfüllt nach h.A. bereits, wer psychische Unterstützung leistet (z.B. anfeuernde Zurufe) oder Nothelfer abhält.³⁸ Voraussetzung ist aber, dass drei andere Personen aktiv physisch mitwirken (sonst liegt bereits keine *Schlägerei* vor, s.o.). Nicht beteiligt ist, wer sich bei einer Auseinandersetzung auf bloße Schutzwehr beschränkt, also keine aktive Gegenwehr leistet.

Hier (+), B war an der Auseinandersetzung aktiv beteiligt.

2. Subjektiver Tatbestand

(+), B hatte Vorsatz bzgl. der Beteiligung an der Schlägerei.

II. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Objektive Bedingung der Strafbarkeit von § 231 Abs. 1 StGB ist der **Eintritt der besonderen Folge**, also der Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen (nicht notwendig eines Beteiligten).

Die besondere Folge muss „durch die Schlägerei (...) verursacht“ sein. Das bedeutet auch, dass sich das in der Schlägerei als solches angelegte Risiko verwirklicht haben muss.

Hier (+), Tod einer Person wegen der Schlägerei

Beachte: **Subjektiv** muss der Beteiligte **keine Beziehungen** zur Folge aufweisen. Nicht einmal *Fahrlässigkeit* ist erforderlich (§ 18 StGB ist nicht anwendbar).

(P) Kann die schwere Folge einem Beteiligten zugerechnet werden, der die Schlägerei **vor** Eintritt der schweren Folge verlassen hat?

e.A.: Täter muss bei Eintritt der Folge noch beteiligt sein.

Arg.: Wer die Schlägerei früher verlässt, schafft jedenfalls *kein konkretes Risiko* für den Eintritt der schweren Folge.

Rspr./h.A.: Auch wer bei Eintritt der schweren Folge nicht mehr beteiligt war, wird bestraft.³⁹

Arg.: § 231 Abs. 1 StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt: auf das durch einen individuellen Beteiligten geschaffene konkrete Risiko kommt es nicht an („mitgerauft, mitbestraft“) Bestraft wird der Beteiligte „schon wegen dieser Beteiligung“. Eine zeitliche Bestimmung nimmt § 231 Abs. 1 StGB nicht vor.

³⁸ Sch/Sch/Sternberg-Lieben, 30. Aufl. 2019, § 231 Rn. 4; SSW/Momsen/Momsen-Pflanz, 5. Aufl. 2021, § 231 Rn. 9.

³⁹ BGH NJW 1960, 874, 875; Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 18 Rn. 10.

Im Übrigen wirkt das durch die frühere Beteiligung geschaffene Risiko des Eintritts einer schweren Folge nach Verlassen der Schlägerei fort.

Eine zeitliche Abgrenzung würde zu Beweisschwierigkeiten führen, die der Gesetzgeber mit § 231 Abs. 1 StGB aber gerade überwinden wollte.

Dass B sich aus der Schlägerei vor Eintritt der schweren Folge zurückzog, ändert damit nichts an seiner grundsätzlichen Strafbarkeit nach § 231 Abs. 1 StGB.

III. Rechtswidrigkeit (+)

Hinweis: § 231 Abs. 2 StGB bezieht sich auf die Beteiligung an der Schlägerei als solche. Die Tat nach § 231 Abs. 1 StGB ist also nur gerechtfertigt, wenn ein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund für die gesamte Zeitspanne der Beteiligung greift.⁴⁰ Davon zu unterscheiden ist die Rechtfertigung einzelner konkreter Verteidigungshandlungen im Rahmen der Schlägerei. Verteidigt sich ein Beteiligter etwa gegen einen plötzlichen Messerangriff, kann diese Verteidigungshandlung (z.B. § 223 StGB) nach § 32 StGB gerechtfertigt sein, ohne dass die Strafbarkeit nach § 231 Abs. 1 StGB gerechtfertigt ist. Bzgl. der Beteiligung an der Schlägerei als solcher (also im Hinblick auf den gesamten Zeitraum der Beteiligung) dürfte § 32 StGB in der Regel ausscheiden. Zum Streit über die dogmatische Einordnung des § 231 Abs. 2 StGB (bloßer Hinweis auf Prüfung von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen oder tatbestandsausschließende Wirkung dieser) s. MüKo/Hohmann, 3. Aufl. 2017, § 231 Rn. 19).

IV. Schuld (+)

V. Ergebnis: B hat sich wegen Beteiligung an einer Schlägerei gemäß § 231 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Strafbarkeit des A

A. § 231 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Schlägerei (+)

b) Beteiligung (+): psychische Unterstützung durch Anfeuern genügt (s.o.).

2. Subjektiver Tatbestand (+)

⁴⁰ Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 18 Rn. 13.

II. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Hier (+), Tod einer Person wegen der Schlägerei.

(P) Kann die besondere Folge einem Beteiligten zugerechnet werden, der zu der Schlägerei erst **nach** Eintritt der besonderen Folge hinzugestoßen ist?

Rspr./Teil der Literatur: Auch in diesem Fall spielt der Zeitpunkt der Beteiligung keine Rolle.⁴¹

Arg.: Bestraft wird der Beteiligte „schon wegen dieser Beteiligung“. Eine zeitliche Bestimmung nimmt § 231 Abs. 1 StGB nicht vor.

Eine zeitliche Abgrenzung würde zu *Beweisschwierigkeiten* führen, die der Gesetzgeber mit § 231 Abs. 1 StGB aber gerade überwinden wollte.

a.A.: Nach offenbar im Vordringen befindlicher Auffassung ist nicht strafbar, wer sich erst nach Eintritt der besonderen Folge an der Schlägerei beteiligt.⁴²

Arg.: Ein so Beteiligter kann zu der abstrakten Gefahrenlage, aus der sich die besondere Folge ergab, offensichtlich nichts beigetragen haben.

III. Ergebnis: B hat sich – folgt man dieser letzten Auffassung – nicht wegen Beteiligung an einer Schlägerei gemäß § 231 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

⁴¹ BGH NJW 1961, 1732.

⁴² Fischer StGB, 68. Aufl. 2021, § 231 Rn. 8d; Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 18 Rn. 11.